

betriebe allseitig zu fördern (§ 40 GöV). Schwerpunkte ihrer Einflußnahme sind die Durchsetzung fortgeschrittener Erfahrungen bei der Intensivierung im Bauwesen, die weitere Senkung des Bauaufwandes, die verstärkte Instandhaltung und -setzung der Wohnbausubstanz sowie die Umgestaltung innerstädtischer Wohngebiete.

Die Räte der Städte, Gemeinden und Stadtbezirke sind verantwortlich für die Durchführung von Baureparaturen an Wohngebäuden und gesellschaftlich genutzten Gebäuden, die sich in ihrer Rechtsträgerschaft bzw. Verwaltung befinden (§ 58 Abs. 2 GöV), und zwar auf der Grundlage des von der Volksvertretung beschlossenen Planes und einer festgelegten Rang- und Reihenfolge (—> Objektliste). Sie fördern die Initiative und Aktivität der Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und der Bürger für die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung, den Um- und Ausbau, die Rekonstruktion sowie den Bau von Wohnungen. Hiermit einhergehen muß die Stärkung der Reparaturkapazitäten der VEB Kommunale Wohnungsverwaltungen bzw. VEB Gebäudewirtschaft, damit defekte Dächer, Schornsteine, sanitäre Anlagen usw. schneller repariert werden können.

In der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen aller Ebenen bildet die Erfüllung der Aufgaben des ö. g. B. einen ständigen Schwerpunkt. In den Tagungen nehmen die Abgeordneten ihre Kontrollrechte auf diesem Gebiet vor allem über die Kontrolle der Verwirklichung des —> Volkswirtschaftsplanes wahr.

Die ständigen Kommissionen kontrollieren und nehmen darauf Einfluß, daß die Baukapazitäten für die Planaufgaben, und zwar mit dem höchsten Nutzen, eingesetzt werden, daß mit dem Material sparsam umgegangen, die Mitwirkung der Bürger organisiert und die termingerechte Fertigstellung der Objekte gesichert wird. Dabei bewähren sich Baustellenbegehungen, Gespräche mit Bauschaffenden und Bürgern an Ort und Stelle sowie Kontrollen über die Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit auf den Baustellen.

GöV, §§ 26, 40, § 49 Abs. 2, § 58.  
Empfehlungen des Staatsrates der DDR zur

Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen in den Kreisen bei der Durchführung des Wohnungsbauprogramms in seiner Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung (Information für örtliche Volksvertretungen, April 1983).

5. Tagung des ZK der SED. Aus dem Bericht des Politbüros an das Zentralkomitee der SED. Berichterstatte: Gen. H. Axen, Berlin 1982, S. 32; 5. Tagung des ZK der SED. Mit Tatkraft und Zuversicht die vor uns liegenden Aufgaben zum Wohl des Volkes meistern. Aus dem Schlußwort des Gen. E. Honecker, Berlin 1982, S. 21 f.; W. Junker, „Unser Wohnungsbauprogramm führen wir konsequent fort“, Neues Deutschland vom 27.7.82, 11. 1982, S. 8; H. Tschoppe/U. Albrecht/W. Haupt, Instandhaltung von Wohnraum, Berlin 1979 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

**örtlich geleitetes Verkehrswesen** - Teil des Verkehrswesens, der von den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen geleitet und geplant wird und den öffentlichen Kraftverkehr, den städtischen Nahverkehr, das Straßenwesen und die Kraftfahrzeuginstandhaltung umfaßt.

Entsprechend dem GöV (§§ 28, 42, 49 und 62) und weiteren zentralen Rechtsvorschriften legen die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe die Aufgaben und die Entwicklung des ö. g. V. fest; sie erarbeiten und beschließen den —> Generalverkehrsplan für die Bezirke und ausgewählte Großstädte, gewährleisten die Auslastung aller Transport-, Umschlags- und Beförderungskapazitäten des Territoriums, um die Transportaufgaben zu erfüllen. Sie sind verantwortlich für die ständige Verbesserung des Arbeiterberufs- und Schülerverkehrs und die Koordinierung der Tätigkeit der Verkehrsträger. Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind entsprechend ihrer jeweiligen Kompetenz für den Ausbau und die Erhaltung der von ihnen verwalteten Straßen (—> Straßeninstandhaltung) verantwortlich.

Die im Territorium zu lösenden Aufgaben des Verkehrswesens sind Bestandteil der von den Volksvertretungen zu beschließenden —> Volkswirtschaftspläne. Im Prozeß des Ausarbeitens der Pläne, ihrer Durchsetzung und